

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), §§ 2, 7, 9, 17, 26, 34, 35 (soweit einschlägig) des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau am 06. 12. 2001 folgende

## **Satzung** **zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung)**

beschlossen:

### **Artikel 1** **Änderung der Hundesteuersatzung**

Die Hundesteuersatzung der Stadt Löbau vom 08.04.1997, veröffentlicht am 30.04.1997 im „Löbauer Wochenkurier“, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung
  - (1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr 51,00 €.
2. § 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
  - (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.225,00 € geahndet werden.

### **Artikel 2** **Änderung Vergnügungssteuersatzung**

Die Satzung zur Erhebung einer Vergnügungsteuer (Vergnügungsteuersatzung) vom 08.04.1997, veröffentlicht am 30.04.1997 im „Löbauer Wochenkurier“, zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Vergnügungsteuer vom 09.09.1997, veröffentlicht am 03.12.1997 im „Löbauer Wochenkurier“, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
Für das Bereithalten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und Automaten (§ 2 Abs. 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für:
  1. Geräte, die in Gastwirtschaften, Eisdielen, Cafes oder in sonstigen öffentlich zugänglichen Plätzen und Einrichtungen aufgestellt sind:
    - a) mit Gewinnmöglichkeit 51,00 €  
Geräte a, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen je Gewinnmöglichkeit 25,00 €
    - b) ohne Gewinnmöglichkeit 20,00
  2. Geräte, die in Spielhallen aufgestellt sind:
    - a) mit Gewinnmöglichkeit 102,00 €  
Geräte a, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen je Gewinnmöglichkeit 51,00 €
    - b) ohne Gewinnmöglichkeit 40,00 €
3. § 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt 1,00 € je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze zur Anrechnung gebracht.

4. § 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.225,00 € geahndet werden.

### Artikel 3

#### Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 06.12.1994, veröffentlicht am 14.12.1994 im „Löbauer Wochenkurier“, zuletzt geändert durch die Satzung zur Ergänzung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 07.06.2001, veröffentlicht am 10. 10.2001 im „Löbauer Wochenkurier“, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz (2) erhält folgende Fassung:

(1) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,00 €
bis zu 6 Stunden	25,00 €
mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,00 €

2. § 3 Absatz (1) erhält folgende Fassung:

(1) Städräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	64,00 €
- und als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von (Stadtrat, Verwaltungsausschuss, Technischer Ausschuss, Sanierungsbeirat, Forstbeirat, Gemeinschaftsausschuss, Mitgl. AZVN und AZVS)	13,00 €

§ 3 Absatz (3), 2. Abschnitt, erhält folgende Fassung:

(2) 2. Abschnitt:

Bei begründeter Vorlage einer Entschuldigung zur Stadtratssitzung, zum Verwaltungs-, Technischen- und Gemeinschaftsausschuss sowie zu den Zusammenkünften des AZVN und AZVS wird ein Grundbetrag in Höhe von

25,00 € gezahlt.

3. § 4 Absatz (1) erhält folgende Fassung:

(1) Fraktionen erhalten zur finanziellen Unterstützung ihrer Arbeit Halbjährlich pro Mitglied

25,00 €.

**Artikel 4****Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege**

Die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege in der Fassung vom 10.09.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet.

**Artikel 5****Änderung der Satzung über die Durchführung des Wochenmarktes (Marktsatzung)**

Die Satzung über die Durchführung des Wochenmarktes (Marktsatzung) vom 05.11.1996 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zur Marktsatzung erhält folgende Fassung:

Pacht eines Standplatzes je lfd. Meter                      3,-- €

**Artikel 6****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Löbau, den 07.12.2001



Buchholz  
Oberbürgermeister